

# Regierungsentwurf zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

17. Oktober 2025

## Aussetzen statt Anpassen: Chance für echte Entlastung nutzen

Der BDI unterstützt die Zielsetzung der Bundesregierung, Menschenrechtsverletzungen in globalen Lieferketten zu verhindern und hohe Standards einzuhalten. Für die deutsche Industrie sind die verantwortungsvolle Gestaltung von Lieferketten und die Achtung von Menschenrechten selbstverständlich.

Der vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung verpasst die Chance zu echter Entlastung. Die vorgeschlagenen Änderungen schwächen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) lediglich in Teilbereichen ab. Ein effektiver Beitrag zum Bürokratieabbau wird nicht erreicht, denn die Kernvorgaben des Gesetzes gelten nach der Legalitätspflicht fort: Rechtstreuere Unternehmen müssen sich an alle Sorgfaltspflichten des Gesetzes halten – auch, wenn die Nichteinhaltung in großen Teilen nicht sanktioniert wird und keine Berichte einzureichen sind.

Um kurzfristig ein Level Playing Field auf dem europäischen Binnenmarkt herzustellen und echte Entlastung für Unternehmen zu schaffen, fordert der BDI eine **komplette Aussetzung des LkSG inklusive aller Sanktionen**.

Es wäre angebracht, zunächst die finalen inhaltlichen Änderungen der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) abzuwarten und das LkSG anschließend – unter Ausschöpfung der durch die „Stop-the-clock-Richtlinie“ (2025/794) verlängerten Umsetzungs- und Anwendungsfristen – weiterzuentwickeln.

**Sollte das LkSG wider Erwarten nicht ausgesetzt werden, fordern wir den Gesetzgeber auf, folgende operative Herausforderungen anzugehen.**

## Berichtspflichten

Berichts- und Dokumentationspflichten haben in den vergangenen Jahren auf europäischer und nationaler Ebene ein hohes Maß an Komplexität erreicht. Bürokratieabbau ist dringend erforderlich.

Während laut Gesetzentwurf die fortlaufende interne Dokumentation zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bestehen bleibt, begrüßen wir die rückwirkende Streichung der Berichtspflicht nach § 10 Absatz 2 bis 4 LkSG entsprechend der Vorgabe des Koalitionsvertrags (Z. 1922) sowie die Streichung der behördlichen Berichtsprüfung (§ 13 LkSG). Demnach sind keine Berichte mehr bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), einzureichen, auch nicht für die Jahre 2023 und 2024.

Es ist gut, dass das BMWK in Abstimmung mit dem BMAS das BAFA bereits angewiesen hat, die Prüfung von Unternehmensberichten ab jetzt einzustellen, um Unternehmen spürbar und rechtssicher zu entlasten. So bleiben die betroffenen Unternehmen nicht bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes berichtspflichtig.

## Zurückhaltende Anwendung des LkSG

Des Weiteren begrüßen wir, dass das BAFA angewiesen wurde, bei der Anwendung des LkSG „zurückhaltend und unternehmensfreundlich“ zu agieren.

Zentral ist zudem, dass das BAFA keine Fragebögen mehr versendet und zurückhaltend mit Auskunftersuchen umgeht, damit Unternehmen nach Wegfall der Berichtspflicht nur noch anlassbezogen durch bürokratische Anfragen belastet werden.

Die eingesparten Bürokratiekosten werden laut Gesetzentwurf auf 4.138.000 Euro geschätzt. Nach der Regel „One in, one out“ steht dem BMAS diese Summe nun als Kompensation im Rahmen seiner Ressortbilanz zur Verfügung. Es sollte allerdings dringend davon Abstand genommen werden, die Bürokratiekosten an anderer Stelle wieder aufzubauen.

## Sanktionsregime

Die im LkSG geregelten Sorgfaltspflichten gelten fort. Der Verstoß gegen diese Pflichten soll laut Gesetzentwurf nur bei „*schweren Verstößen*“ sanktioniert werden. In diesem Zusammenhang wird im Regierungsentwurf klargestellt, dass ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflicht zur Ergreifung von Präventionsmaßnahmen (§ 6 Absatz 1 LkSG), die Pflicht zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 und § 9 Absatz 3 LkSG) oder gegen die Pflicht zur Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 1 LkSG) verstößt. Für die übrigen Tatbestände werden betroffene Ordnungswidrigkeitsverfahren eingestellt.

Damit wird der Sanktionskatalog zwar verkleinert, aber die Zusage aus dem Koalitionsvertrag, die gesetzlichen Sorgfaltspflichten „*mit Ausnahme von massiven Menschenrechtsverletzungen*“ nicht zu sanktionieren (Z. 1913 f. KoA), wird gesetzlich nicht vollständig umgesetzt. In der Gesetzesbegründung wird auf die Schwere der Pflichtverletzung abgestellt, anstatt auf die Schwere der Menschenrechtsverletzung. Lediglich die aktualisierte Verlautbarung des BAFA stellt klar, dass die

Voraussetzungen für Bußgeldtatbestände „im Einzelfall unter Anwendung eines sehr restriktiven Aufgriffsermessens“ zu prüfen sind und nur noch „bei gravierenden Menschenrechtsverletzungen“ in Betracht gezogen werden sollen. Dies bedeute laut Weisung der Ressorts an das BAFA, dass die verbliebenen Bußgeldtatbestände nur noch angewendet werden, wenn sie „aufgrund ihres Ausmaßes, ihrer Tragweite oder ihres irreversiblen Charakters besonders gravierend“ seien.

Um Risiken für Unternehmen zu minimieren und ihre Diversifizierungsbemühungen insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern nicht zu hemmen, sollten aus Sicht der deutschen Industrie **alle Sanktionen ausgesetzt werden**, auch das Damoklesschwert eines Ausschlusses von der Vergabe öffentlicher Aufträge. Zudem ist insbesondere § 24 Absatz 3 zu streichen, um das Risiko eines unverhältnismäßigen Bußgelds in Höhe von 2 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes aufzuheben.

Zu begrüßen ist, dass die Bundesregierung im Gesetzentwurf klarstellt, dass das Verhängen von Geldbußen die „*Ultima Ratio*“ des behördlichen Einschreitens darstellt.

### Entlastende Elemente der CSDDD kurzfristig umsetzen

Die Europäische Lieferkettenrichtlinie ist 1:1, d. h. ohne „Goldplating“ und so bürokratiearm wie möglich in nationales Recht umzusetzen. Die EuGH-Rechtsprechung lässt den Mitgliedsstaaten Freiraum, von der Richtlinie betroffene nationale Schutzstandards zur Verfolgung eigener gesetzgeberischer Ziele abzusenken. Art.1 Abs. 2 CSDDD steht, ebenso wie auch Art. 2 Abs. 1 UN-Sozialpakt, einer frühzeitigen Anpassung des LkSG daher nicht im Wege.

Zu erwartende, entlastende Elemente der CSDDD sind möglichst bereits jetzt umzusetzen, so etwa:

- Der Anwendungsbereich des LkSG sollte bereits frühzeitig auf die zu erwartende Regelung der CSDDD (5000 Mitarbeiter und 1,5 Mrd. Umsatz) angepasst werden, um ein Level Playing Field zu schaffen.
- Hinsichtlich der weiterhin bestehenden internen Dokumentationspflicht (§ 10 Absatz 1 LkSG) regen wir an, die Aufbewahrungszeit von aktuell sieben Jahren auf fünf Jahre zu reduzieren. Dies wäre bereits im Einklang mit Art. 5 Abs. 4 CSDDD.
- Die CSDDD sieht in Artikel 6 Abs. 1 vor, dass Muttergesellschaften die Verpflichtungen für Tochterunternehmen übernehmen können, sofern die wirksame Einhaltung sichergestellt ist (Konzernprivileg). Diesen Spielraum sollte es auch im LkSG geben. Ansonsten müssen in einem Großkonzern teilweise mehrere Gesellschaften Erklärungen zu identischen Sachverhalten abgeben und parallele Überwachungsmechanismen einrichten. Dies führt zu erheblichem und teurem Mehraufwand.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
www.bdi.eu  
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

## Redaktion

Vanessa Wannicke  
Referentin Int. Zusammenarbeit, Sicherheit, Rohstoffe und Raumfahrt  
T: +49 30 2028-1563  
v.wannicke@bdi.eu

Verena Westphal  
Referentin Recht, Wettbewerb und Verbraucherpolitik  
T: +49 30 2028-1496  
v.westphal@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D2176